

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Allgemeinverfügung Nr. 9/2020
über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Grundverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

I.

- 1. Abweichend von § 7 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sind nicht öffentliche Veranstaltungen und private oder familiäre Feiern und Vergnügungen mit mehr als 15 Teilnehmern untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Veranstaltungen unter freiem Himmel, einem privaten Raum, einer Gaststätte oder in einem sonstigen Raum durchgeführt werden.**
- 2. An öffentlichen Veranstaltungen, die nicht unter § 7 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung fallen, dürfen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Landkreises Sonneberg nicht mehr als 50 Personen teilnehmen. Die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln der §§ 3, 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.**
- 3. An öffentlichen Veranstaltungen, die nicht unter § 7 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung fallen, dürfen unter freiem Himmel auf dem Gebiet des Landkreises Sonneberg nicht mehr als 250 Personen teilnehmen. Die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln der §§ 3, 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.**
- 4. Ausgenommen von den Verboten nach Nr. 1 bis 3 sind:**
 - a. Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes und des Art. 10 der Verfassung des Freistaates Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,**
 - b. Veranstaltungen oder Zusammenkünfte, die religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne des Art. 39 und Art. 40 der Verfassung des Freistaates Thüringen dienen,**
 - c. Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung,**

- d. dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- e. Sitzungen und Beratungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, der Kreisverwaltung und den Kommunalverbänden,
- f. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
- g. Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden,
- h. berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen.

Für die unter 4. a. bis h. genannten Ausnahmen gelten im Übrigen die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

II.

Es besteht eine über § 6 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung hinausgehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht Angehörige des eigenen Haushalts sind und Angehörige eines weiteren Haushalts sind, sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, nicht eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

1. beim Betreten oder Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden wie zum Beispiel Behörden,
2. beim Betreten oder Aufhalten in Räumen bzw. in Gebäuden mit Publikumsverkehr (zum Beispiel: Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, bei Anbietern von Dienstleistungen und Handwerksleistungen),
3. in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (zum Beispiel: Flure, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, mit Ausnahme der am Tisch sitzenden Gäste,
4. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten, Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege,
5. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
6. beim Betreten und Aufenthalt in Sportstätten, mit Ausnahme der aktiven Ausübung des Sports.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Beschäftigte in Geschäften, dem öffentlichen Personennahverkehr und den unter Ziffer 1 bis 7 Bereichen, es sei denn, sie befinden sich in einem mit einer Abschirmung abgesicherten Bereich (z.B. mit Plexiglas).

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung finden Anwendung.

III.

Für Gastronomiebetriebe im Sinne des Gaststättengesetzes gilt eine Sperrstunde von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr

IV.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

V.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG darstellt.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam bis einschließlich 30. November 2020.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 28. Oktober 2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel